jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/13 87/03/0114

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §7 Abs1;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1;
VwGG §42 Abs2 lita;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Der Tatvorwurf, "der Beschuldigte habe bei der Talfahrt, etwa ab km 11.000, vorwiegend ca. 400 m die Fahrbahnmitte benützt und vom Südende von Tobelbad - B 70 - bis zur Kreuzung mit dem Siebweg etwa 1,5 km vorwiegend die Fahrbahnmitte und den linken Fahrstreifen benutzt", lässt das rechtlich relevante Tatbestandsmerkmal" so weit ... wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Straßenbenützer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist "vermissen, sodass eine Subsumtion dieser Taten unter den Tatbestand des § 7 Abs 1 StVO nicht möglich ist und der eine nach dieser Bestimmung erfolgte bestrafungsbestätigende Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben ist. (Hinweis auf E 9.11.1984, 84/02B/0069 und 22.11.1985, 85/18/0101)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030114.X01

Im RIS seit

16.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at